



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

49  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 21. Februar 2011

Nummer 8

### Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
77. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Gemeinde Elsdorf/Erftkreis –	Seite 49
78. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 23 – Kreis Heinsberg)	Seite 50
79. Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen	Seite 50
80. Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen	Seite 50
81. Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein	Seite 51
82. Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper	Seite 51
83. Urkunde über die Aufhebung des Verbandes der Diakoniestationen an der Agger und in Windeck	Seite 51
84. Verfahren im Wasserrecht (UVPG) – Aggerverband Gummersbach –	Seite 52
85. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches und des Boicher Baches	Seite 52
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
86. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2011	Seite 52
87. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 53
88. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 53
89. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 53
E Sonstige Mitteilungen	
90. Liquidation	Seite 54
91. Liquidation	Seite 54
92. Liquidation	Seite 54

### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 77. Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – Gemeinde Elsdorf/Erftkreis –

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Elsdorf und dem Erftkreis vom 26. August 1999 über die Wahrnehmung des Beratungsauftrages nach § 4 Landespfleugesetz ist von der Stadt Elsdorf zum

31. Dezember 2011

gekündigt worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 21. Oktober 1999 genehmigt

und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 2. November 1999, Nr. 44, öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2012

wirksam.

Köln, den 10. Februar 2011

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.6.3-197

Im Auftrag  
gez.: Ballast

**78. Schornsteinfegerangelegenheiten  
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9,  
10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)  
zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes  
(Nr. 23 – Kreis Heinsberg)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 34.02.02-KB23HS-

Köln, den 9. Februar 2011

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 23 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Schwerpunkt in der Stadt Wegberg durch Veröffentlichung auf der Web-Site [www.bund.de](http://www.bund.de) (23. Dezember 2010, Kennz. 178057) und der Homepage der Bezirksregierung Köln

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/service/stellen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html) öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Rainer Ropohl, 41844 Wegberg, mit Verfügung vom 7. Februar 2011 mit Wirkung vom

1. März 2011

für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 23 des Landrates des Kreises Heinsberg bestellt.

Im Auftrag  
gez.: Schäfer

ABL. Reg. K 2011, S. 50

**79. Urkunde über die Bildung der Evangelischen  
Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

1. Zum 1. Januar 2011 wird die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen gebildet.
2. In der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen sind die Kirchenkreise An der Agger, Bonn, Braunsfeld, Bad Godesberg-Voreifel, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch, Köln-Süd, An Sieg und Rhein und Wetzlar zusammengeschlossen.
3. Die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

gez.: Kristin Steppan  
Das Landeskirchenamt

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen vom 18. November 2010 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Februar 2011  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

ABL. Reg. K 2011, S. 50

**80. Urkunde zur Änderung der Urkunde über  
die Bildung der Evangelischen  
Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In Artikel 1 der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen vom 18. November 2010 wird als neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Der Sitz der Rechnungsprüfungsstelle ist Köln.“

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

gez.: Kerstin Steppan  
Das Landeskirchenamt

**Staatsaufsichtliche Genehmigung**

Die Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen vom 6. Januar 2011 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Februar 2011  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: D z i e i a

ABL. Reg. K 2011, S. 50

### 81. Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

1. Zum 1. Januar 2011 wird die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein gebildet.
2. In der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein sind die Kirchenkreise Aachen, Dinslaken, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel zusammengeschlossen.
3. Die Evangelische Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

gez.: Kristin Steppan  
Das Landeskirchenamt

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Bildung der Evangelischen Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein vom 18. November 2010 wird hiermit gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Februar 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2011, S. 51

### 82. Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Rechnungsprüfungsgesetz wird Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

1. Zum 1. Januar 2011 wird die Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper gebildet.
2. In der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper sind die Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann, Essen, Lennep, Leverkusen, Niederberg, Oberhausen, An der Ruhr, Solingen und Wuppertal zusammengeschlossen.
3. Die Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2010

gez.: Kristin Steppan  
Das Landeskirchenamt

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Bildung der Rechnungsprüfungsstelle Rhein-Ruhr-Wupper vom 18. November 2010 wird hiermit gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Februar 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2011, S. 51

### 83. Urkunde über die Aufhebung des Verbandes der Diakoniestationen an der Agger und in Windeck

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Verbandsgesetz, sowie § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

1. Der Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck wird aufgehoben.
2. Die Ev. Kirchengemeinden Bergneustadt, Gummersbach, Herchen, Lieberhausen, Marienhagen, Oberbantenberg, Rosbach, Waldbröl, Wiehl sowie die Ev. Christus-Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar sind Rechtsnachfolger des Verbandes.

#### Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 16. Februar 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2011

gez.: Hieronimus  
Das Landeskirchenamt

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde über die Aufhebung des Verbandes der Diakoniestationen an der Agger und in Windeck vom 6. Januar 2011 wird hiermit gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 1. Februar 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez.: Dzieia

ABl. Reg. K 2011, S. 51

**84. Verfahren im Wasserrecht (UVPG)  
– Aggerverband Gummersbach –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.2-3.1-13.0-(8.7)-2-AR

Köln, den 4. Februar 2011

**Verfahren im Wasserrecht**

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40 in 51645 Gummersbach, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb für die Änderung der „Kläranlage Donrath“ in Lohmar erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 'Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9 000 Kg BSB<sub>5</sub>/d)' ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: **A l d u s**

ABl. Reg. K 2011, S. 52

**85. Bekanntmachung gemäß § 76  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das  
Überschwemmungsgebiet des Drover Baches  
und des Boicher Baches**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Drover Baches – vom KM 5,7 bis KM 1,1 – und des Boicher Baches – vom KM 2,4 bis zur Mündung in der Drover Bach – im Bereich der Gemeinde Kreuzau, der Gemeinde Vettweiß und der Stadt Nideggen im Kreis Düren ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Drover Baches und des Boicher Baches liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 509 in der Zeit von

Montag, dem 28. Februar 2011 bis  
Montag, dem 14. März 2011 (einschließlich),

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Vesper, Tel. 02 21/1 47 34 63 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Drover Baches und des Boicher Baches im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am

15. März 2011

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Drover Bach und den Boicher Bach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 9. Februar 2011

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Drove/Boich

Im Auftrag  
gez.: **V e s p e r**

ABl. Reg. K 2011, S. 52

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**86. Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland  
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 10. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	189 865 700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	189 865 700,00 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189 865 700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	189 865 700,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	39 000 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	41 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen. Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln,  
den 12. November 2010  
Bestätigt:

gez.: P u s c h  
Verbandsvorsteher

Köln,  
den 9. November 2010  
Aufgestellt:

Im Auftrag  
gez.: M a ß a u

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 20. Januar 2011, Az.: 31.1-1.6-NVR, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 4. Februar 2011

gez.: M ö r i n g  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

F. d. R.  
Im Auftrag  
gez.: M a ß a u

ZV Nahverkehr Rheinland

Im Auftrag  
gez.: M a ß a u

ABl. Reg. K 2011, S. 52

**87. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 431576073, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboten.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 4. Februar 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 53

**88. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400269308, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 10. Februar 2011

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 53

**89. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen

mit den Kontonummern: 3000160626, 3004326298 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Februar 2011

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 53

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **90. Liquidation**

Der Verein Balneologischen Institut Bad Aachen e. V. in Aachen ist aufgelöst worden (Notar: Dr. G. Specks, Aachen) und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

7. Oktober 2011

bei den Liquidatoren Herr PD Dr. med. André-Michael Beer, Burgstraße 4, 45527 Hattingen, Herr Dr. med. Lars Goecke, Preusweg 106, 52074 Aachen, Frau Annette K. Hagemann, Postfach 1560, 53403 Remagen, Herrn Josef Keppes, Im Brühl 9, 52499 Baesweiler anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 54

### **91. Liquidation**

Der Verein Megäre e. V. feministisches projekt für tanz und bewegung mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 54

### **92. Liquidation**

Der Verein „Skifreunde Schlebusch e. V.“ mit Sitz in Leverkusen ist aufgelöst. Als Liquidatoren sind die Herren Peter Schneegaß, Feldstraße 43, 51381 Leverkusen und Ulrich Rath, Schlehdornweg 30, 51519 Odenthal, im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 401167 eingetragen.

Etwaige Gläubiger werden gebeten sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 54



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.